

den festgelegten Durchschnittsnormen, nach den in der Ersten Durchführungsbestimmung festgelegten Mengen zur Pflichtablieferung herangezogen.

(11) Für die Durchführung der differenzierten Veranlagung, Festlegung der Durchschnittsnormen, Ermittlung der Planmengen, Nachweisung der Anbauflächen und landwirtschaftlichen Nutzflächen, Ermäßigungen und Befreiungen von der Pflichtablieferung, Aushändigung der Ablieferungsbescheide sowie für die Veranlagung für Spezialbetriebe sind die vom Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf herausgegebenen Formulare in den Ländern, Kreisen und Gemeinden der Deutschen Demokratischen Republik einheitlich zu verwenden.

(12) Für die Vorlage der Differenzierungsvorschläge und Nachweise über den Abschluß der differenzierten Veranlagung ist der Termin- und Arbeitsplan, der als Anlage 1 zur Ersten Durchführungsbestimmung beigelegt ist, maßgebend.

Abschnitt 4

Regelung der Rückstände pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse

(1) Rückstände gemäß § 15 der Ersten Durchführungsbestimmung sind solche Mengen pflanzlicher und tierischer Erzeugnisse, die sich aus der Nichterfüllung des Ablieferungssolls des Jahres 1950 und der vergangenen Jahre für die einzelnen Wirtschaften ergeben.

(2) Die differenzierte Veranlagung für das Jahr 1951 ist unabhängig von den für die einzelnen Wirtschaften festgestellten Rückständen durchzuführen. Die Bürgermeister der Gemeinden haben die Rückstände für jede einzelne Wirtschaft getrennt für die einzelnen Erzeugnisse genau festzustellen und listenmäßig zu erfassen. Es ist Aufgabe der Gemeinde-Differenzierungskommissionen, in jedem einzelnen Fall gewissenhaft und verantwortungsbewußt die Ursache der Nichterfüllung festzustellen und wie nachstehend aufgeführt darüber zu beschließen:

1. Sind die Rückstände auf eigenes Verschulden oder sogar auf Böswilligkeit zurückzuführen, ist der Ablieferer verpflichtet, diese Mengen im vollen Umfange zusätzlich zu seinem für das Jahr 1951 festgesetzten Ablieferungssoll abzuliefern.

Diese Rückstände sind in dem Vorschlag und Nachweis über die Pflichtablieferung für das Jahr 1951 aufzunehmen.

2. Liegt nach Ansicht der Kommission kein eigenes Verschulden des Ablieferungspflichtigen vor, so können die Rückstände ganz oder teilweise gestrichen werden.

1

3. Neubauern-Umsiedlern, denen gemäß § 5 des Gesetzes vom 8. September 1950 über die weitere Verbesserung der Lage der ehemaligen Umsiedler in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 971) eine Ermäßigung des Ablieferungssolls für das Jahr 1951 gewährt wurde, sind die festgestellten Rückstände generell zu streichen.

Rückstände, die sich aus der Nachveranlagung gemäß der Verordnung vom 20. April 1950 über die Festsetzung der Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse für die im Jahre 1949 nicht erfaßten veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen (GBl. S. 357) ergeben haben, sind ebenfalls generell zu streichen.

- (3) Über die für die einzelnen rückständigen Wirtschaften getroffenen Entscheidungen ist unter genauer Begründung und Angabe der Mengen ein Protokoll zu führen und zusammen mit dem Vorschlag und dem Nachweis über die Pflichtablieferung des Jahres 1951- dem Landrat zur endgültigen Bestätigung vorzulegen. Die Erzeugerkartei ist dementsprechend zu berichtigen.

Abschnitt 5

Besonderes für die Gemeinde

(1) Neubauern, deren Wirtschaften bisher noch nicht wirtschaftlich gefestigt sind, alleinstehende werktätige Bäuerinnen, kinderreiche alleinstehende Bäuerinnen und Bäuerinnen, die in ihrer Wirtschaft keine arbeitsfähigen Personen haben, sind bei der Differenzierung in ihrer Betriebsgrößengruppe besonders zu berücksichtigen. Die für sie festzulegende Ablieferungsnorm soll die Gemeinde-Durchschnittsnorm der Betriebsgrößengruppe ihrer Wirtschaft nicht übersteigen.

(2) Bevor die Gemeinden vom Rat des Kreises die differenzierten Durchschnittsnormen für die einzelnen Betriebsgrößengruppen erhalten und den Differenzierungsvorschlag nach Formblatt 6 (Liste) ausarbeiten, hat der Bürgermeister die genauen veranlagungspflichtigen landwirtschaftlichen Nutzflächen und Anbauflächen festzustellen. Hierzu ist ein Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 zu verwenden.

Berlin, den 28. Februar 1951

Staatssekretariat für Erfassung und Verkauf
landwirtschaftlicher Erzeugnisse

Streit
Staatssekretär

Ministerium für Land- und Forstwirtschaft

I. V.: Siegmund
Staatssekretär